

Amtliches

Militärischer



Kreisblatt.

Amtlicher Anzeiger des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Beilage zum „Militärischer Kreis- und Stadtblatt“.

Nr. 96.

Sonnabend, den 30. November

1918.

Im nichtamtlichen Teil des Militärischen Kreisblattes vom 27. November, Nr. 95, Seite 415, findet sich eine Bekanntmachung, in welcher der Bäckermeister Mantel in Militärsch ein Eruchen an die Amtsbezirke des Kreises richtet und unterzeichnet:

Mantel, Obmann des Kreisbanerrats.

Ich bitte sämtliche Bauernräte (Wirtschaftsausschüsse) des Kreises mir umgehend mitzuteilen, ob sie den Herrn Mantel und den am 17. d. M. in Militärsch gebildeten Kreisbanerrat als die berufene und geeignete Vertretung der gesamten ländlichen Kreisbevölkerung betrachten.

Ich würde das bedauern, denn ich erkenne diese Vertretung weder als zu Recht bestehend noch als geeignet an.

Mit einem, in geordnetem Wahlverfahren gewählten Kreisbauerurat bin ich selbstverständlich gern zu arbeiten bereit.

Militärsch, den 28. November 1918.

Dem Vernehmen nach ist bei der Bevölkerung die Ansicht verbreitet, daß mit dem Eintritt der neuen Regierungssform die bisherigen Lebensmittelvorschriften außer Kraft getreten seien. Derartigen falschen Gerüchten muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Ich weise hierdurch darauf hin, daß die genaue Einhaltung der Vorschriften, betreffend Abgabe von Nahrungsmittel nur gegen Karten, Versütterungsverbote usw., im gegenwärtigen Augenblick mit verschärfter Genauigkeit durchgeführt werden müssen, wenn eine Stockung der Lebensmittelversorgung in den wichtigen Verbrauchsgebieten vermieden werden soll.

Wann die von den Ententeländern in Aussicht gestellte Zufuhr von Lebensmittel eintreffen und zur Verteilung kommen kann, und wie groß diese Mengen bemessen sein werden, steht noch in keiner Weise fest. Nur die strikte Ausrechterhaltung unseres Ernährungssystems und die Beachtung der erlassenen Vorschriften kann das deutsche Volk vor der Hungersnot bewahren.

Militärsch, den 23. November 1918.

Erhöhung der Mehlg- und Brotration.

Vom 1. Dezember 1918 ab ist die Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung um 40 Gramm erhöht worden. Die Erhöhung wird auf die Schwerarbeiterzulagen bzw. Schwerstarbeiterzulagen angerechnet, sodass für diese beiden Gruppen die bisherige Gesamtration unverändert bleibt.

Zwecks Empfangnahme dieser Zulagen sind besondere Zusatzbrotkarten für Monat Dezember hergestellt worden, welche vom 15. Dezember 1918 ab bei den Herren Vorsitzenden der Ortsausschüsse zur Abholung bereit liegen.

Militärsch, den 27. November 1918.

An die landwirtschaftliche Bevölkerung!

Die Lieferungen zu Lebensmitteln, die durch die bestehenden Vorschriften zur Sicherung der Volksnährung den Landwirten auferlegt sind, müssen nach wie vor regelmäßig und in voller Höhe erfüllt werden. Nur das schützt das deutsche Volk vor noch größerer Not und die landwirtschaftliche Bevölkerung vor der Gefahr, daß ihr rechtswidrig mehr genommen wird, als sie jetzt pflichtgemäß zur Ablieferung zu bringen hat. Wenn die heimkehrenden Truppen und die städtische Bevölkerung darben, weil die Vorräte von den Landwirten zurückgehalten werden, so besteht die Gefahr, daß ihnen mit Gewalt mehr genommen wird, als sie zu liefern verpflichtet sind.

Landwirte, erfüllt deshalb Eure Pflicht!

Alle Organisationen der Landwirte und alle landwirtschaftlichen Behörden werden ersucht, in diesem Sinne zu wirken.

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamts.

Wurm.

Das Preußische Landwirtschaftsministerium.

Braun. Hofer.

Vorstehenden Aufruf des Staatssekretärs des Kriegernährungsamtes und des Preußischen Landwirtschaftsministeriums an die landwirtschaftliche Bevölkerung gebe ich mit dem Hinweis bekannt, daß die Ablieferung sämtlicher der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Milch, Butter, Eier, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Heu und Stroh nach wie vor an die von Seiten des Kreis-Ausschusses bestimmten Stellen zu erfolgen hat.

Wie ich aus den Ablieferungsberichten ersehe, hat besonders in den letzten Wochen die Ablieferung der Umlaufbutter durch die Aufkäufer stark nachgelassen. Dieser Rückgang in der Ablieferung der Butter hat seine Ursache darin, daß die Kuhhalter die ihnen auferlegte Ablieferungsschuldigkeit nicht erfüllen. Es ist mir bisher gelungen den Kuhhaltern des Kreises Militärsch die in andern Kreisen des Regierungsbezirkes schon längst eingeführten Zwangsabschlüsse an die Volkereien fern zu halten. Sollte die Ablieferung in den nächsten Wochen sich nicht wieder wesentlich bessern, wäre ich gezwungen, eine ganze Reihe von Gemeinden an die nächste Volkerei zur Milchablieferung anzuschließen. Ich erwarte, daß es nur dieses Hirnweises bedarf, die säumigen Kuhhalter zu veranlassen, ihre Ablieferungsschuldigkeit so zu erfüllen, daß ich diese äußerste Maßnahme nicht anzuwenden brauche.

Andererseits ist auch die Kartoffelablieferung von größter Wichtigkeit und sehr zu fördern, damit die Bedarfssgebiete noch vor Eintreten der Frostperiode mit diesem zur Zeit wichtigsten Nahrungsmittel versorgt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diesen Hinweis in ortüblicher Weise bekannt zu geben.

Militärsch, den 28. November 1918.

Kameraden! Ihr wißt, daß in der Heimat Lebensmittel, Kohle und andere Bedürfnisse knapp sind und den einzelnen Einwohnern nur in bestimmten kleinen Mengen zugeteilt sind. Wenn Ihr auf dem Rückmarsch einquartiert werdet, so können Euch Quartierwirte nicht versorgen. Ihr seid daher auf die Truppenversorgung angewiesen.

Auch eine besondere Beteiligung von Kohlen an die Quartiergeber läßt sich nicht ermöglichen. Für Eure Versorgung, Erwärmung kann daher in den meisten Fällen nur dann gesorgt werden, wenn Ihr in Massenquartieren untergebracht werdet. Empfandet diese Maßnahme nicht als eine Unsreundlichkeit der Heimat Euch gegenüber; sie erfolgt nur unter dem Zwange der Verhältnisse.

Nehmt auch aus dem Felde Eure Decken auf dem Heimmarsch mit, da die Gemeinden nicht über ausreichende Vorräte an Decken verfügen.

Seid überzeugt, daß die Heimat alles tun wird, um Euch den Heimmarsch zu erleichtern und Euch nach besten Kräften unterbringen wird.

Demobilisierungamt.

geg. Koeth.

Veröffentlicht.

Militisch, den 26. November 1918.

Ablieferung

von Fleisch aus Hausschlachtungen.

Nach § 19 letzter Absatz der Anordnung betreffend die Fleischversorgung vom 7. Oktober 1918 — Kreisblatt Seite 290 — darf Fleisch zur Selbstversorgung aus Hausschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember 1918 erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausschlachtungen, die in der übrigen Zeit erfolgen, höchstens für die Dauer bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

Die hierauf von den Hausschlachtern abzuführen, den Fleischmengen sind an die bestehenden Kreisschlachtereien in Militisch bezw. in Trachenberg auf Anordnung des zuständigen Herrn Vorsitzenden des Ortsausschusses zur Ablieferung zu bringen.

Militisch, den 27. November 1918.

Die Regierung hat am 18. November angeordnet, daß Ergänzungswahl- und Erfahwahlen zu Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen, Provinziallandtagen und Vertretungen der Zweckverbände bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des kommunalen Wohlrechts nicht stattfinden.

Die Wahlzeit für diejenigen Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, wird bis zu der nach der neuen gesetzlichen Regelung erfolgten Wahl verlängert.

Militisch, den 26. November 1918.

Die Brücke über die Barth bei Schwentroßine wird wegen Instandsetzung auf die Dauer von 14 Tagen für den Verkehr mit Fuhrwerken teilweise gesperrt.

Militisch, den 26. November 1918.

Betrifft Aufnahme des Rindviehbestandes.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, gelegentlich der am 4. Dezember d. J. stattfindenden Viehzählung den Bestand an

1. Kühen und deckfähigen Rindern,

2. geschlechtsreifen Bullen

und zwar

a) gekörte,

b) nicht gekörte, welche die Besitzer nur für den Bedarf der eigenen Kinder — deren Zahl gleichfalls anzugeben ist — halten,

festzustellen und die Anzeige s. St. umgehend einzureichen.

Die Magisträte des Kreises ersuche ich um eine gleiche Mitteilung.

Militisch, den 25. November 1918.

Betrifft Ausfuhr von Heu und Stroh an das Proviantamt in Militisch.

Das Proviantamt in Militisch ist zur Zeit nicht in der Lage, weitere Heu- und Strohmengen adnehm zu können. Die Landwirte des Militischer und Sulauer Kreisanteils ersuche ich daher, die Wagenzufuhren von Heu und Stroh an das genannte Proviantamt auf die Dauer von 14 Tagen, das ist bis zum 10. Dezember 1918, einzustellen.

Die Ortsbehörden des Militischer und Sulauer Kreisanteils ersuche ich, Vorstehendes in ihren Bezirken sofort ortsbülich bekannt zu machen.

Militisch, den 25. November 1918.

Nachlinien für die Einrichtung von Bauernräten und Wirtschaftsausschüssen in den Landkreisen.

Durch zwei Erlassen der neuen Regierung ist die Bildung von Vertretungen in den Landkreisen einmal zur Kontrolle der Verwaltung der Behörden in den Landkreisen, ferner zur besseren Erfassung, Ablieferung und Verteilung der Lebensmittel angeregt worden. Bis zum Erlassen näherer Vorschriften der Regierung wollen wir den beteiligten Behörden und Kreiseingesessenen folgende Nachlinien geben:

1. Der Volksrat zu Breslau konstituiert sich für die erste Errichtung als vorläufiges Zentralorgan für die Organisation der Provinz Schlesien.

2. Es wird zu unterscheiden sein zwischen solchen Körperschaften, die die politische Kontrolle über die Verwaltung ausüben und solchen, die zur Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande errichtet werden sollen. Die politische Kontrolle soll ausgeübt werden durch Kreisbauernräte, während die wirtschaftliche Unterstützung der Lebensmittel-Organisation ausgeübt werden soll durch Wirtschaftsausschüsse in den einzelnen Gemeinden. Den Ausdruck "Bauernräte" für die in den einzelnen Gemeinden zu errichtenden Ausschüsse wollen wir vermeiden, um Verwirrung und Verweichlung mit den Kreisbauernräten zu verhindern.

3. Der Kreisbauernrat hat die Aufgabe, die politische Kontrolle der Verwaltung des Landesrats, der Magistrate in kreisangehörigen Städten, wo noch keine Volksräte oder Amtsberäte bestehen, der Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher auszuüben.

4. Kreisbauernräte sollen zunächst nur dort errichtet werden, wo ein Bedürfnis zu ihrer Errichtung bei den Kreiseingesessenen oder den Behörden hervortritt. Die Errichtung hat nach den vom Volksrat zu Breslau gegebenen Richtlinien zu geschehen. Die Kreisbauernräte haben sich daher vorher mit dem Volksrat in Breslau in Verbindung zu setzen und ständige Fühlung mit ihm zu erhalten.

5. Die Errichtung der Kreisbauernräte wird zweckmäßig in der Weise geschehen, daß in der Kreisstadt, oder wo der Kreis zu groß ist, an mehreren Orten des Kreises, für die zu diesen Orten verhältnismäßig gelegenen Ortschaften Versammlungen der Kreiseingesessenen öffentlich einberufen werden, zur Wahl von Mitgliedern des Kreisbauernrates. Eine Gesamtmitgliederzahl des Kreisbauernrates von 25 wird zweckmäßig nicht überschritten. Die im Kreise lebende Bevölkerung soll im Kreisbauernrate der Zahl der zu den Berufsgruppen gehörenden Personen entsprechend, vertreten sein. Da es sich um eine provisorische Einrichtung handelt, die nur solange zu wirken haben wird, bis eine freieheitliche demokratische Kreis- und Gemeindeverfassung im Wege der Gesetzgebung zustande kommen wird, soll nicht aus Grund eines komplizierten Wahlverfahrens, sondern durch freie Abstimmung in den Versammlungen beschlossen werden. Der Kreisbauernrat wählt seinen Vorsitzenden und die Vertreter, die die Kontrolle der Verwaltung beim Landratsamt und nach Bedarf bei Magistraten, kreisangehöriger Städten ohne Arbeiter- oder Volksrat, Amts- oder Gemeindevorsteher ausüben. Wo ein Bedürfnis hervortritt, können für einzelne nicht zu kleine Teile des Kreises Unterausschüsse des Bauernrates zur politischen Kontrolle errichtet werden, die jedoch dem gesamten Kreisbauernrat untergeordnet bleiben. Wo die Bildung von Unterausschüssen nicht notwendig ist, wird der Kreisbauernrat an einzelnen Orten Vertrauensmänner unterhalten können.

6. Die Bauernräte sollen lediglich die politische Kontrolle der Verwaltung übernehmen, nicht aber die Verwaltung selbst ausüben. Die bisherigen Behörden arbeiten ungestört fort. Die Kontrolle soll auch nicht darin bestehen, daß die Bauernräte in alle Einzelheiten der Verwaltung sich hineinmengen und dadurch den Geschäftsgang zum Schaden der Kreiseingesessenen erschweren oder verlangsamen, sie sollen vielmehr eine Kontrolle nur über wesentliche Gesichtspunkte, z. B. bei

der Handhabung der Polizeigewalt, dem Erlassen von Verordnungen oder Anordnungen an die Amts- und Gemeindevorsteher und ähnlichen allgemeinen Anordnungen der Handhabung der Besteuerung usw. sein. Wegen der Art der Kontrolle werden sich die Vertreter des Bauernrates mit den zu kontrollierenden Beböden zu einigen müssen, wobei offenes Entgegenkommen auf beiden Seiten erwartet werden darf.

7. In den einzelnen Gemeinden werden zweckmäßig für die bessere Erfassung und Verteilung der Lebensmittel und die vollständige Ausbringung der Vieerungen Wirtschaftsausschüsse zu bilden sein. Diese Wirtschaftsausschüsse sollen sich lediglich aus wirtschaftlichen Ausgaben, nicht aus politischen Aufgaben beschränken und da, wo es notwendig ist, die Sicherung von Personen und Eigentum auf dem Lande übernehmen. In leichterer Beziehung werden noch Richtlinien mitgeteilt werden. Festzuhalten ist unbedingt daran, daß die gegenwärtige Zwangsgorganisation in der Ausbringung und Verteilung der Lebensmittel ungestört weiter arbeiten müsse und daß die Wirtschaftsausschüsse lediglich eine Ergänzung und Vertiefung der Zwangsgorganisation darstellen.

8. Bei der Errichtung der Wirtschaftsausschüsse werden die Kreisvertreter der Landwirtschaftskammer und der ländlichen Genossenschaften besonders zur Mitwirkung berufen sein. Wo schon Wirtschaftsausschüsse in den Gemeinden bestehen, werden sie entsprechend der demokratischen Neuordnung auszubauen sein, insbesondere durch Berücksichtigung der Landarbeiten. Die Mitarbeit auch der Raiffeisen'schen Genossenschaft, die durch Kundschreiben die Genossenschaften dazu aufgefordert habe, ist erwünscht.

Zu vermeiden ist, eine Errichtung von neuen Wirtschaftsausschüssen wo schon bisher Wirtschaftsausschüsse bestehen, wie überhaupt jede Ueberorganisation. Durch einen allen Bevölkerungskreise der Gemeinde gleichmäßig berücksichtigenden Ausbau vorhandener Wirtschaftsausschüsse der Gemeinde wird der Lebensmittelbewirtschaftung am besten gedient sein.

9. Um enge Fühlung zwischen dem politischen Bauernrat des Kreises und den Wirtschaftsausschüssen der Gemeinden herzustellen, wird es zweckmäßig sein, daß der Bauernrat einen Ausschuß aus einigen Vertretern des Bauernrates, den Landwirtschaftskammern, den Genossenschaften und einiger Wirtschaftsausschüsse bildet, der die Fühlung zwischen dem Bauernrat und den Wirtschaftsausschüssen erhält.

Breslau, 15. November 1918.

Der Volksrat.

Veröffentlicht.

Militisch, den 19. November 1918.

Ausgabe des Dezember-Petroleum.

Für den Monat Dezember gelangt dieselbe Menge Petroleum wie für den Monat November zur Ausgabe. Das Petroleum ist alsbald bei den Verteilungsstellen abzuholen.

Militisch, den 28. November 1918.

Benzol.

Die Verbraucher von Benzol werden hierdurch erachtet, ihren Bedarf für den Monat Januar 1919 bis spätestens 10. Dezember 1918 und zwar getrennt nach Verwendungszwecken

A 1	für Pflug-	Motore
A 2	Dresch-	
A 3	Tierärzte-	
B	sonstige Landw.-	
C	Wollferei-	

bei der hiesigen Kriegswirtschaftsstelle anzumelden.

Militisch, den 26. November 1918.

Verpflichtet: der bisherige Gemeinde-Vorsteher Schmiedemeister Herr Paul Riedel in Kraschnitz auf weitere 6 Jahre für dieses Amt.

Militisch, den 28. November 1918.

Die verehelichte Schwarzviehhändler Franziska Hübner, ged. Fickert, in Kraschnitz ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts in Militisch vom 1. Oktober 1918 wegen Vornahme der Schlachtung eines Schweines sowie Unterlassung der Fleischbeschaffung eines Schweines mit 50 Mark Geldstrafe bestraft worden.

Militisch, den 11. November 1918.

Wegen Verkauf bezw. Ankauf von Butter und Geflügel ohne Genehmigung, Versuch der verbotenen Ausfuhr von Butter und Geflügel, Überschreitung der Höchstpreise für Butter sind bestraft worden: a) die Landwirtsfrau Bischhof in Powizko mit 60 Mark, b) die Vorförstehändlerin Viktoria Fleischer in Breslau, Waterloostr. 28, mit 20 Mark.

Militisch, den 15. November 1918.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts in Trachenberg in Schl. vom 25. September 1918 ist die Bauerauszüglerin Luise König, geb. Rosdeutscher, in Goitke wegen Versünderung von gekochtem Roggen mit 25 Mark Geldstrafe bestraft worden.

Militisch, den 15. November 1918.

Der Landrat.

J. V. Graf Stolberg.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. d. M. betreffend Versteigerung der arbeitsfähigen Pferde, wird darauf hingewiesen, daß mit den arbeitsfähigen Pferden auch die von der Landwirtschaftskammer nicht beanspruchten und für den Truppendienst nicht brauchbaren warnblütigen Buchstuten versteigert werden.

Für die an die Landwirtschaftskammer abzugebenden Buchstuten ist ein Mindestpreis von 550 Mark und ein Höchstpreis von 1200 Mark festgesetzt worden. Dies sind Vorzugspreise und haben nur für die an die Landwirtschaftskammer abgegebenen Buchstuten Geltung.

Um denjenigen Personen, die Pferde an die Heeresverwaltung abgegeben haben oder bedürftig sind, ein Verkaufsrecht einzuräumen, ist die Ausgabe von Pferdekarten in Vorbereitung. Bis zur Ausgabe dieser Pferdekarten werden bei den Versteigerungen in erster Linie solche Personen zum Kauf zugelassen, die sich durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß sie

a) Pferde an die Heeresverwaltung abgegeben haben oder
b) bedürftig sind (z. B. kleine Landwirte und Gewerbetreibende, Personen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind usw.)

Außerdem muß jeder Käufer durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachweisen, daß er nicht Pferdehändler ist.

Breslau, den 25. November 1918.

Der Zentralausschuß des Stellv. Generalkommandos Soldatenrats.

VI. A. K.

Voigt.

Scheidler.

Veröffentlicht:

Der Antrag auf Zulassung zu den Pferde-Versteigerungen ist bis zur Ausgabe der vom stellvertretenden Generalkommando zu erteilenden Pferdekarten, nach wie vor beim Landratsamt zu beantragen. Die von dem Landratsamt, nach Anhörung der Ortspolizeibehörden, ergehenden Einladungsschreiben zu den Versteigerungen gelten als die vorgeschriebene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde.

Die Ortspolizeibehörden wollen diese Bekanntmachung in ortssüdlicher Weise veröffentlichen.

Der Landrat
im Einvernehmen mit dem Soldatenrat.

Richter. J. V. Graf Stolberg.

Preußisches
Landes-Getreide-Amt.

R. M. 4187.

Berlin,
Kurfürstendamm 235,
den 16. November 1918.

Betrifft unveränderte Fortführung der Geschäfte der Reichsgetreidestelle und des Landes-Getreide-Amts.

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern, hat sich auch die Reichsgetreidestelle mit ihrer gesamten Organisation der neuen Regierung zur Verfügung gestellt. Auch das Landes-Getreide-Amt besteht fort und arbeitet. Nur ein Weiterarbeiten der Brotpversorgung in der bisherigen Weise kann einen Zusammenbruch der Volksernährung und damit den Niedergang von Hungersnot und Anarchie verhindern.

Getreideerfassung und Mehlverteilung dürfen als die Grundlagen unserer gesamten Brotpversorgung nicht gestört werden. Die

Reichsleitung hat auch bereits angesichts vereinzelter Vorlommisse im Reiche unbefugte Eingriffe in die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel auß Stengle unteragt. Die örtlichen Stellen, insbesondere auch die Arbeiter- und Soldatenräte, sind nicht befugt, über Bestände der Reichsgetreidestelle und der Kommunalverbände wie auch der Heeresverwaltung an Mehl, Getreide usw. zu verfügen oder irgendwelche Anmelungen der Reichsgetreidestelle, des Landes-Getreide-Amts und der Kommunalverbände über Erfassung und Verbrauch aufzuheben oder zu ändern. Unsere Anordnungen (Kundschreiben und Einzelvorschriften) bleiben sonit in vollem Umfange ebenso in Kraft wie die Reichsgetreideordnung usw. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen; die Kommunalverbände haben daher den Schriftverkehr sowohl mit uns wie mit der Geschäftsausleitung der Reichsgetreidestelle in der bisherigen Weise aufrechtzuerhalten.

Weiter ersuchen wir die Kommunalverbände, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindevorstände und die sonstigen ihnen unterstellten Stellen, insbesondere aber die Kommissionäre, ihre Tätigkeit ohne Rücksicht auf die politischen Ereignisse in gleicher Weise wie bisher fortsetzen. Der Verkehr mit der Geschäftsausleitung der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden ist von den Getreideausläufern unverändert weiter zu pflegen. Namentlich dürfen die Einholung von Verladevorschriften und die Verladungen nicht stoppen. Auch der sonstige Schriftwechsel und Telegrammverkehr ist fortzusetzen; ebenso ist für ordnungsmäßige Fortführung der Wareneingangs- und -ausgangsbücher und Fertigung der Wochengesamtleistungen zu sorgen. Nur Ordnung und Arbeit auf allen Wirtschaftsgebieten, besonders aber auf dem der Volksernährung kann das Chaos verhütten.

Sollten durch besondere örtliche Verhältnisse der Fortsetzung der Arbeit Schwierigkeiten erwachsen, so bitten wir um unverzügliche telegraphische Benachrichtigung.

Dr. Kleiner.

Veröffentlicht.

Militsch, den 26. November 1918.

Kreislohnstelle Militsch.
J. V. Graf Stolberg.

Anordnung.

Die in meiner Anordnung vom 22. August d. J. festgesetzte Vergütung für Händler und Kommissionäre gemäß § 2 der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (R. G. Bl. 1918 S. 721) sowie der Höchstpreiszuschlag bei Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher wird wie folgt abgeändert:

1.

Der von den Lieferungsverbänden dem Händler oder Kommissionär zu zahlende Betrag der Vergütung darf 8 M. für die Tonne nicht übersteigen.

2.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt bei Abgabe von Stroh und Häcksel an die Verbraucher die ihnen tatsächlich durch die Abgabe ermachenden Unkosten dem Höchstpreise (§§ 1—4 der Verordnung vom 28. Juni 1918) zuzuschlagen.

Breslau, den 16. November 1918.

Der Oberpräsident.
gez. von Guenther.

Ortsstatut über die Errichtung eines Wohlfahrtsamtes für die Stadt Militsch.

§ 1.

Auf Grund der §§ 11, 59, 60 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 3 des Preußischen Ausführungsgezes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 wird eine gemischte Deputation mit der Bezeichnung

„Städtisches Wohlfahrtsamt“

eingesetzt.

Dem Wohlfahrtsamt wird die Ausübung der offenen und geschlossenen Armenpflege, die Verteilung der ihm

überwiesenen Stiftungen und Fonds und die Bearbeitung der vorbeugenden Fürsorge und Wohlfahrtspflege übertragen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Hinterbliebenenfürsorge, die Erwerbsbeschränktenfürsorge einschließlich der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Jugendpflege- und Fürsorge, die Gesundheitsfürsorge für Lungenfranke, Geistesfranke, Nervenfranke, Geschlechtsfranke und Trinker, die Altersfürsorge, die Arbeitslosen-, Obdachlosen und Wanderverfürsorge, sowie die Wohnungsfürsorge.

§ 2.

Das Wohlfahrtsamt besteht aus 2 Magistratsmitgliedern, dem Stadtarzt, sowie mindestens 10 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern, von denen mindestens 2 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, 3 Bezirksvorsteher, 3 Vertreter der privaten und 2 Vertreter der kirchlichen Fürsorge sein sollen. Auch Frauen können als Vertreterinnen der privaten Fürsorge gewählt werden. Hinsichtlich der Amtsdauer und des Ausscheidens der Mitglieder finden die Bestimmungen der §§ 31 und 75 der Städteordnung Anwendung.

§ 3.

Das Wohlfahrtsamt soll mit den Organisationen der freien Liebestätigkeit in engster Fühlung arbeiten und sich mit ihnen zum Zwecke einheitlicher Auskunftserteilung und zur Durchführung einer einheitlichen Fürsorge zusammen schließen.

Zu diesem Zwecke kann es Ausschüsse aus seinen Mitgliedern für bestimmte Fürsorgezwecke bilden und zu deren Sitzungen Vertreter der auf demselben Fürsorgegebiet tätigen Behörden, Stiftungen und Vereinen zuziehen.

§ 4.

Das Wohlfahrtsamt tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Das Amt ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung des Amtes regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und folgende der Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835.

§ 5.

Zur Ausübung der offenen Armenpflege wird die Stadt in Bezirke geteilt. Für jeden Bezirk wird ein Vorsteher, ein Stellvertreter und eine Anzahl Pfleger und Pflegerinnen gewählt, deren Zahl vom Magistrat nach dem Bedürfnis festgesetzt wird. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Wohlfahrtsamtes von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorsteher, Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6.

Die Grundsätze für die Ausübung der offenen Armenpflege sowie die Geschäftsordnung für die Verwaltung der obigen Ehrenämter werden vom Magistrat festgestellt.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Militsch, den 6. November 1918.

Der Magistrat.

Sperling.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Militsch, den 25. November 1918.

Der Magistrat.

Sperling.